

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

2. April 1892.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betreffend, vom 10. Dezember 1884, Seite 65. — Nachtrag zu dem Gesetz vom 9. Februar 1881, betreffend die Unterbringung verpacketer Waaren, Seite 64. — Ministerial-Bekanntmachung, Betrifft in der Hauptagentur der „Kronen“, Ehren-Erbschaft für Kranke, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden, Seite 68. — Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 64.

[38] Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betreffend, vom 10. Dezember 1884; vom 23. März 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen nachträglich zu dem Gesetze, die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betreffend, vom 10. Dezember 1884 — Regierungs-Blatt Seite 207 — mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Die Revisions-Kommission (vgl. § 155 des Gesetzes vom 28. April 1869 über die Ablösung grundherrlicher Rechte) entscheidet an Stelle des Staats-Ministeriums auch in denjenigen Fällen, in welchen nicht der Staatsfiskus als entschädigungsberechtigte oder entschädigungsverpflichtete Partei auftritt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen bereits anhängigen Fälle, in welchen die Entscheidung des Staats-Ministeriums noch nicht ergangen ist.